

# RS Vwgh 2005/3/9 2001/13/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2005

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §2 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0212 E 13. Dezember 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH (Hinweis E 23.2.1982, 82/14/0012, 0022) ist als Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öff Rechts nur eine Einrichtung anzusehen, die - wenn auch ohne Gewinnerzielungsabsicht - einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt, ist aber nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine Tätigkeit von einem wirtschaftlichen Gewicht handelt, wobei es bei Tätigkeiten, die der Einnahmenerzielung dienen, auf das wirtschaftliche Gewicht der erzielten Einnahmen ankommt. Eine einnahmenerzielende Einrichtung einer Körperschaft öff Rechts wird sohin erst dann zum Betrieb gewerblicher Art, wenn die Einnahmen von einem wirtschaftlichen Gewicht sind. \*

E 13.12.1989, 88/13/0212 #1;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130273.X02

## Im RIS seit

06.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>